

Richtlinien für Freinächte und Verlängerungen in der Stadt Kreuzlingen

12. August 2025

Dokumentinformationen
Richtlinien für Freinächte und Verlängerungen in der Stadt Kreuzlingen
vom 12. August 2025

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 12. August 2025 und per sofort in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Grundsätze	1
	Art. 2 Ausnahmen	1
	Art. 3 Feiertage	1
	Art. 4 Nachtruhe	1
	Art. 5 Gesuche	2
	Art. 6 Gebühren	2
2	Freinächte	2
	Art. 7 Schliesszeit	2
	Art. 8 Allgemeine Freinächte	2
	Art. 9 Einzelne Freinächte	2
	Art. 10 Regelmässige Freinächte	2
3	Verlängerungen	3
	Art. 11 Schliesszeit	3
	Art. 12 Einzelne Verlängerungen	3
	Art. 13 Regelmässige Verlängerungen	3
4	Regelmässig stattfindende Veranstaltungen	3
	Art. 14 Bewilligungspflicht	3
	Art. 15 Zuständigkeit	3
	Art. 16 Lärmschutz	3
5	Schlussbestimmungen	3
	Art. 17 Inkrafttreten	3

Gestützt auf das Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (RB 554.51, GastG) vom 3. Mai 2023 (Stand 1. Januar 2024) und die Gastgewerbe- und Alkoholhandelsverordnung (RB 554.511, GastV) vom 28. November 2023 (Stand 1. Januar 2024) und Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 erlässt der Stadtrat folgende ergänzenden Richtlinien.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

- 1 Mit den vorliegenden Richtlinien wird eine einheitliche Praxis der Stadt Kreuzlingen in Bezug auf Bewilligungen für Freinächte und Verlängerungen im Sinne des Gastgewerbegesetzes angestrebt.

- 2 Für die Erteilung von Bewilligungen ist unter Vorbehalt von Art. 15 die Stadtkanzlei zuständig.

- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung von Bewilligungen von Freinächten und Verlängerungen.

- 4 Bewilligungen können erteilt werden, wenn die Art des Betriebs es rechtfertigt, die örtlichen Verhältnisse es zulassen und keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen (insbesondere der Anwohnenden) entgegenstehen.

- 5 Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Art. 2 Ausnahmen

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach dem Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes (vgl. § 2 GastG).

Art. 3 Feiertage

- 1 Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Weihnachtstag sowie an deren Vortagen werden in der Regel keine Bewilligungen für Freinächte und Verlängerungen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

- 2 Die Feiertage (einschliesslich Vortage) gemäss Abs. 1 sind in der Regel auch von Bewilligungen für regelmässig stattfindende Veranstaltungen und regelmässige Freinächte im Sinne von § 24 GastG auszunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

Art. 4 Nachtruhe

- 1 Die Bewilligung von Freinächten, Verlängerungen oder regelmässig stattfindenden Veranstaltungen entbindet nicht von der Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr.
-

	2	Ab 22.00 Uhr ist die Musik im Aussenbereich der Lokalität einzustellen. Im Innenbereich der Lokalität ist die Musiklautstärke ab 24.00 Uhr so weit zu reduzieren, dass keine Störungen der Anwohnenden entstehen.
	3	Die Einhaltung der Nachtruhe ist soweit zumutbar mit weiteren geeigneten Lärmschutzmassnahmen gemäss Anhang 4 zur Vollzugshilfe 8.10 "Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen" der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute (Cercle Bruit) zu unterstützen. Die Gäste sind entsprechend zu instruieren.
	4	Die Anordnung konkreter Lärmschutzmassnahmen im Rahmen der Bewilligung bleibt vorbehalten.
Art. 5 Gesuche		Gesuche um Bewilligung von Freinächten, Verlängerungen und regelmässig stattfindenden Veranstaltungen sind schriftlich bei der Stadtkanzlei einzureichen und zu begründen.
Art. 6 Gebühren		Für die Erteilung von Bewilligungen werden Gebühren erhoben. Diese sind im Gebührentarif (Anhang zum Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen) festgelegt.
2 Freinächte		
Art. 7 Schliesszeit		Bei Freinächten darf der Betrieb bis 04.00 Uhr geöffnet bleiben (§ 23 Abs. 1 GastG).
Art. 8 Allgemeine Freinächte	1	Allgemeine Freinächte in Kreuzlingen sind: <ul style="list-style-type: none"> a. Samstag vor Herrenfasnacht-Sonntag b. Herrenfasnacht-Montag (= Rosenmontag) c. Seenachtsfest d. 1. August e. Silvester
	2	Bei allgemeinen Freinächten ist kein Gesuch erforderlich und wird keine separate Bewilligung erteilt.
Art. 9 Einzelne Freinächte		Bewilligungen für einzelne Freinächte werden grundsätzlich nur für Veranstaltungen von nationaler, kantonaler, überregionaler oder städtischer Bedeutung erteilt. Über sonstige Anlässe wird im Einzelfall entschieden.
Art. 10 Regelmässige Freinächte		Die Bewilligung von regelmässigen Freinächten richtet sich nach den §§ 23 bis 26 GastG.

3 Verlängerungen

Art. 11 Schliesszeit	Bei Verlängerungen darf der Betrieb bis 02.00 Uhr geöffnet bleiben (§ 22 Abs. 1 GastG).
---------------------------------	---

Art. 12 Einzelne Verlängerungen	1 Bewilligungen für einzelne Verlängerungen werden für Anlässe von Vereinen, die über ordentliche Statuten verfügen, sowie an Betriebe, die eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben, erteilt. Über sonstige Anlässe wird im Einzelfall entschieden.
--	--

	2 Gesuche von Unternehmen oder Privatpersonen werden dem Verein oder Betrieb, der den Anlass (z. B. Firmenanlässe, Weihnachtsessen etc.) für diese durchführt, angerechnet.
--	---

Art. 13 Regelmässige Verlängerungen	Die Bewilligung von regelmässigen Verlängerungen richtet sich nach den §§ 24 bis 26 GastG.
--	--

4 Regelmässig stattfindende Veranstaltungen

Art. 14 Bewilligungspflicht	Die Bewilligung von regelmässigen Verlängerungen richtet sich nach den §§ 24 bis 26 GastG.
--	--

Art. 15 Zuständigkeit	Bewilligungen für regelmässig stattfindende Veranstaltungen werden durch den Stadtrat erteilt.
----------------------------------	--

Art. 16 Lärmschutz	Betriebe mit einer Bewilligung für regelmässig stattfindende Veranstaltungen müssen geeignete Lärmschutzeinrichtungen oder -massnahmen im Sinne der Umweltschutz- und Lärmschutzgesetzgebung des Bundes vorsehen (§ 22 GastV).
-------------------------------	--

5 Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten	1 Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
----------------------------------	---

	2 Sie ersetzen die Richtlinien des Stadtrats für die Bewilligung von Freinächten und Verlängerungen vom 8. April 2008.
--	--
